

LST Swiss AG Mietbedingungen

1. Allgemeines

- Es gelten die nachstehenden Mietbedingungen von LST. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- Schriftliche Mietverträge unterliegen schweizer Recht. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

2. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge

- LST verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Mietsache zu überlassen.
- LST hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit

3. Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die Pflege der Mietsache gemäß den vorgeschriebenen Betrieb-, Schmier und Wartungsanleitungen durchzuführen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten und die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen.
- Der jeweilige Einsatzort der Mietsache ist der LST mitzuteilen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Schweiz bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der LST gestattet.
- LST darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
- Das Mietgerät darf nur von eingewiesenem oder geschultem Fachpersonal bedient werden.
- Die Kosten für Inspektionen (alle 4 Monate), Reparaturen und Ersatzteile trägt der Mieter. Zur Ausführung vorgenannter Leistung ist nur der Vermieter berechtigt. Es werden nur original Verschleißteile verbaut.
- Einsätze Untertage, über Kopf oder im Wasser sind nur mit schriftlicher Genehmigung von LST gestattet
- Bei Störungen am Mietgerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und gegebenenfalls die Arbeiten mit dem Gerät auszusetzen. Insofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung durch den Mieter zurückzuführen ist, so ist der Mieter auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietsatzes verpflichtet. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikt einzuhalten.
- Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt (Ausnahmen: Untermiete und Weiterverleihen an Tochtergesellschaften sowie an Unternehmen, mit denen sich der Mieter im Rahmen eines inländischen Projekts in Arbeitsgemeinschaft befindet). In jedem Fall hat eine Anzeige an den Vermieter zu erfolgen.

4. Berechnung und Zahlung der Miete

- Die Mietpreise sind Nettopreise in CHF zzgl. die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Miete ist im Voraus, oder nach Vereinbarung, ohne Abzug zahlbar. Eine Kautions/Mietsonderzahlung ist mit der ersten Rate fällig.
- Der Mietsatz unterstellt eine 40-Stunden-Woche. Mehrstunden oder ein Schichtbetrieb müssen gesondert vereinbart werden. Wenn nicht gesondert vereinbart, wird nach 8-Stunden / Tag abgerechnet. Eine längere Nutzung und die Nutzung an Samstagen/Sonn- und Feiertagen sind LST anzuzeigen.
- Der monatliche Mietzins hängt von der zu Beginn vereinbarten Mietzeit ab (Staffelmiete). Wird das Gerät länger als vereinbart gemietet, können bereits geleistete Zahlungen nicht verrechnet werden.
- Bei Rückgabe des Gerätes vor Ablauf der Mindestmietzeit kann der bekannte Staffelpreis für die tatsächlichen Mietzeit Anwendung finden.
- In der Miete nicht enthalten sind Bedienungspersonal, An- und Abtransport, Einweisung, Treibstoffe und Öle, Wartungsarbeiten, Verschleißmaterial, Reinigung, Schäden aller Art und Versicherungskosten; diese werden zusätzlich berechnet.
- Bei Zahlungsverzug ist LST berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat zu berechnen und nach einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein das Mietgerät binnen 3 Tagen nach Zugang auf Kosten des Mieters zurückzuholen.

5. Beginn und Ende der Mietzeit, Rückgabe der Mietsache

- Der gewünschte Mindestmietzeitraum und Mietpreis wird verbindlich vereinbart. Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer richten sich der Mietpreis nach der tatsächlichen gesamten vereinbarten Mietdauer. Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer behält sich LST vor, den Mietvertrag ohne Vorankündigung zu beenden.
- Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Vermieter.
- Die Miete wird ab dem im Mietvertrag vereinbarten Mietbeginn, bis zur schriftlichen Freimeldung, mindestens jedoch dem vereinbarten Mindestmietzeitraum berechnet.
- Kommt LST bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der LST ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich LST zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens 1 Monat – muss die Freimeldung nach dem Mindestmietzeitraum spätestens 3 Arbeitstage vor der Abholung erfolgen.
- Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Eine abweichende Regelung ist vorab schriftlich zu vereinbaren.

- Die Mietsache ist in betriebsfähigem, gereinigtem Zustand an die Niederlassung des Vermieters zurückzugeben. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

- Die Aufbereitungen der Geräte und Maschinen nach dem Einsatz sind ausschließlich der LST vorbehalten. Falls nicht abweichend vereinbart, übernimmt der Mieter ohne Rücksprache alle anfallenden Kosten der Aufarbeitung und Instandsetzung. Reparaturen sind immer ab Werk.

6. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

- Im Schadensfall hat der Mieter die LST unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

7. Haftungsbegrenzung der LST

- Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innerhalb nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innerhalb nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschließend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen
- Für etwaige Ausfallzeiten, die durch Defekt des Mietgerätes o.a. Gründen entstehen, übernimmt LST keinerlei Haftung, Schadensersatzforderungen, Regressforderungen oder Kosten aller Art, auch nicht wenn ein von Seiten LST verschuldeter Geräterdefekt vorliegt.

8. Haftung des Mieters, Versicherungen

- Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Beschädigungen, Verlust, Maschinenbruch Fehlbenedien, Absturz, Katastrophen und Diebstahl.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn dieser aus Schadensereignissen die im Zusammenhang mit dem Mietsatz stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird. LST versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Die Kosten der Versicherung werden im Mietvertrag gesondert ausgewiesen.
- Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren und ein vergleichbarer Versicherungsschutz durch den Mieter nachzuweisen.
- Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an die LST zur Sicherung ihrer Forderungen ab. LST nimmt diese Abtretung an.
- Erfolgt die Versicherung der Mietsache durch die LST, gelten ergänzend die Bedingungen der LST für die Haftungsbegrenzung.

9. Kündigung

- Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
- Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn
 - dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe schafft.
 - das Mietobjekt ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter untervermietet wird, Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
 - bei Zahlungsverzug,
 - Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen
- Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.

10. Sonst. Bestimmungen

- Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- Erfüllungsprozess und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Niederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- Für Full-Service-Verträge gelten zusätzliche/abweichende Vereinbarungen, die in entsprechenden Wartungsverträgen separat ausgewiesen werden.

Der Unterzeichner akzeptiert durch Unterschrift unsere Mietbedingungen:

.....
(Datum, Ort, Stempel und rechtsgültige Unterschrift)

Mietbedingungen gelten für LST Swiss AG
Stammsitz: Galileo Strasse 4, CH-6056 Kägsiwil
Stand 01.04.2022